

Empfehlungen und Hinweise des Landesjugendpfarramtes für die Jugendarbeit in der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens [01.11.2020]

(inkl. Update vom 02.11.2020)

0. Grundsätzliches

Die Bundesregierung hat zusammen mit den Bundesländern entschieden, ein weiteres Mal umfangreiche Kontaktbeschränkungen zu verfügen. Für die Jugendarbeit heißt das, dass zunächst in der Zeit vom 2. bis 30. November 2020 unsere Arbeit wieder eingeschränkt ist.

Grundlage dafür bilden die Bestimmungen des Freistaates Sachsen, die unter <https://www.coronavirus.sachsen.de/amtliche-bekanntmachungen.html> zu finden sind:

- Dabei sind vor allem die aktuelle [Corona-Schutz-Verordnung](#) (gültig bis 30.11.2020) sowie die [Allgemeinverfügung zu den Hygieneauflagen](#) (hier besonders Punkt 7) relevant.
- Die bisher erlassenen diesbezüglichen Allgemeinverfügungen der Landkreise und kreisfreien Städte verlieren ab heute ihre Gültigkeit. Aber Landkreise und kreisfreien Städte können, je nach Lage des Infektionsgeschehens, verschärfende Bestimmungen erlassen.
- Zu berücksichtigen sind ebenfalls die Rahmenbedingungen kirchlicher Arbeit, die das Landeskirchenamt unter <https://engagiert.evlks.de/mitteilungen/zum-umgang-mit-der-coronavirus-pandemie/> veröffentlicht, sowie die zugehörigen FAQs. Diese werden laufend aktualisiert und enthalten auch Aussagen zur Christenlehre und zur Konfirmandenarbeit.

Darum folgende Bitten:

- Handelt verantwortlich, aber frei von Angst!
- Greift auf die Erfahrungen und das Knowhow des Lockdowns vom Frühjahr zurück. Versucht, zu den Jugendlichen sowie den Ehrenamtlichen und Hauptberuflichen in Euren Bezügen Kontakt zu halten.
- Sucht die Beratung im Team und mit den Ansprechpersonen Eurer Träger. Bei nicht vor Ort zu klärenden Fragen stehen Euch im Landesjugendpfarramt gern Stefanie Stange (E-Mail: stefanie.stange@evlks.de, Tel. 0351 4692-429) und Rüdiger Steinke (E-Mail: ruediger.steinke@evlks.de, Tel. 0176-51379815) zur Verfügung.

1. Gruppenarbeit

- Da es sich bei der Evangelischen Jugend in Sachsen als Jugendverband im Sinne von SGB VIII §12 um ein Angebot der Kinder- und Jugendhilfe handelt, gelten die Bestimmungen der [Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung](#) sinngemäß. Nach § 4 Pkt. 13 können Angebote der Kinder- und Jugendhilfe nur durchgeführt werden, wenn eine sozialpädagogische Betreuung gewährleistet werden kann. Das bedeutet im Umkehrschluss leider auch, dass eine Betreuung durch einen Inhaber oder eine Inhaberin der JuLeiCa bzw. einen Gemeindepädagogen oder eine Gemeindepädagogen (auch Pfarrerin / Pfarrer) nicht ausreicht.

→

- Dort, wo eine sozialpädagogische Betreuung möglich ist, gelten die Bestimmungen der [Allgemeinverfügung Hygieneauflagen](#) insbesondere Punkt 7:
 - *Die Träger von entsprechenden Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe haben Hygiene- und Infektionsschutzkonzepte zu erstellen und umzusetzen, die Maßnahmen zur Besucherlenkung, Abstandshaltung und Basishygienemaßnahmen enthalten und sich an den allgemeinen Hygieneregeln dieser Allgemeinverfügung orientieren. Dabei sind die allgemeinen Regelungen dieser Allgemeinverfügung zwingend aufzunehmen.*
 - *Die Obergrenze in Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe für die zeitgleich anwesenden Personen bemisst sich abweichend von § 2 Abs. 1 SächsCoronaSchVO an den örtlichen Gegebenheiten und muss im jeweiligen Hygienekonzept festgelegt werden. Grundsätzlich muss die Möglichkeit gewährleistet sein, dass der Mindestabstand nach § 2 Abs. 2. unter den Personen eingehalten werden kann; das gilt auch für feste wiederkehrende Gruppen. Dabei sind die Maßnahmen zur datenschutzkonformen und datensparsamen Erhebung von Kontaktdaten im Sinne von § 5 Abs. 6 und 7 SächsCoronaSchVO durchzuführen.*
 - *Der Träger sollte insbesondere durch Zugangsbeschränkungen und organisatorische Regelungen sicherstellen, dass der Mindestabstand in allen Bereichen eingehalten werden kann.*

2. Gottesdienste

- Gottesdienste, auch Jugendgottesdienste, gelten als Zusammenkünfte zum Zwecke der Religionsausübung und sind mit den entsprechenden Hygieneschutzkonzepten durchführbar. Dabei muss immer eine Mund-Nase-Bedeckung getragen und der Mindestabstand eingehalten werden (Ausnahme: „rituelle Aufnahme von Speisen und Getränken“). Auch dazu sind weiterhin die Regelungen der Landeskirche unter <https://engagiert.evlks.de/mitteilungen/zum-umgang-mit-der-coronavirus-pandemie/> zu beachten, die ständig angepasst werden.

3. „Kinder- und Jugenderholung“ (Rüstzeiten)

- Angebote der „Kinder- und Jugenderholung“ (Rüstzeiten) sind nach § 4 Pkt. 13 verboten.

4. Arbeitsschutz

- Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat Hinweise zum Arbeitsschutz unter <https://www.bmas.de/DE/Schwerpunkte/Informationen-Corona/Arbeitsschutz/arbeitsschutz.html> zusammengestellt.

Georg Zimmermann, Rüdiger Steinke
02.11.2020, Stand 15:00 Uhr